

2021, Nr. 12 8. April 2021

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

Vom 8. April 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBI. S. 65, 6799 ff.) i. V. m. § 33 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBI. S. 423), hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. April 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Artikel 1**

## Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

- (1) In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
  - "Der Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen zulassungsbeschränkten Studiengang nach § 1 Abs. 3 muss
    - für das Wintersemester <u>2021/2022 bis zum 31. Juli 2021, ansonsten</u> bis zum 15. Juli.
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Pädagogische Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen)."
- (2) Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 3 Ziffer 6 kann für Bewerberinnen und Bewerber für die Studienaufnahme im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik zum Wintersemester 2021/2022 der Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß den Kriterien in Anlage 7 bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgereicht werden. Die Zulassung gemäß § 5 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des Praktikums. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der "Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge" vom 12. Dezember 2019 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung, mit Ausnahme des Artikels 1 Ziffer 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 8. Mai 2020, der für die Studierenden im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik, die zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufgenommen haben, weiterhin bis zu der in dieser Zweiten Änderungssatzung in Artikel 2 Abs. 2 genannten Frist Bestand hat.
- (2) Für Artikel 1 Ziffer 1 gilt diese Änderungssatzung bis zum 30. September 2021. Für Artikel 1 Ziffer 2 gilt diese Änderungssatzung bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik am 31. März 2023. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie jeweils durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Freiburg, den 8. April 2021

Prof. Dr. U. Druwe Rektor